

**LEHRBUCH**  
**IM THEMENKREIS DER GESCHICHTE**  
**DES STRAFVOLLSTRECKUNGSRECHTS**  
**SEINER GÜLTIGEN RECHTSREGELN**

— Das ungarische Strafvollstreckungsrecht —

*(Balogh László – Horváth Tibor: Büntetésvégrehajtási jog, I. szerk. Horváth Tibor, Bp., 1983, 213 p.; Balogh László – Banka Lajos – Csordás Sándor – Deme Mihály – Gläser István – Horányi Miklós – Horváth Tibor – Lőrincz József – Magyar Miklós – Tandari János: Büntetésvégrehajtási jog, II. szerk. Horváth Tibor, Bp., 1983., 438 p.)*

Unserer rasenden Zeit entsprechend ist – ohne im voraus angekündigt zu werden – das Hochschullehrbuch des Strafvollstreckungsrechtes veröffentlicht worden. Bei dieser Stille hat auch die beschränkte Verbreitung – infolge des "Hausverlags" – mitgespielt. Aber die Freude über die Veröffentlichung beschränkt sich nicht auf die Autoren, und nicht nur die "Zwangsleser" – nämlich die Studenten – haben die Möglichkeit, das Werk kennenzulernen.

Die Rechtsschaffung ist schon über das traditionell pflichtige Mysteriöse hinweggekommen, so ist es noch schwerer zu verstehen, warum eine Erklärung des Strafvollzugs von wissenschaftlichem Wert "innerhalb der Mauern" bleibt. Dieser Umstand bestimmt die Aufgabe des Rezensenten: ihm obliegt es, die Gedanken des Buches zu verbreiten. Das tue ich gerne und nicht weil ich vielleicht als Aufgeforderter oder Eingeweihter zum Lob verpflichtet wäre. Nein, diese Arbeit ist die Äusserung meiner Sympathie der modernen, sich formenden, theoretisch fundierten Strafvollstreckung gegenüber.

Das Lehrbuch hat den unbestreitbaren Verdienst, dass es die Leser erzieht, in Zusammenhängen zu denken und eben deshalb strebt es die Vollständigkeit an: den ungarischen Strafvollzug der 80-er Jahre hält es für ein Ergebnis einer langen theoretischen und historischen Entwicklung, aber gleichzeitig stellt es ihn nur als eine Etappe dieses Prozesses vor. Unentbehrlich ist dieses Werk heute für diejenigen, die den Strafvollzug kennenlernen möchten, es ist sozusagen die einzige Quelle und als solche, ist es bahnbrechend. Aber diese Arbeit ist nicht nur ein gut redigiertes, leicht lernbares Lehrbuch, sondern auch ein Handbuch, das auch für diejenigen nutzbringend ist, die im Besitz der erforderlichen Grundkenntnisse, es zur Orientierung in die Hand nehmen.

Das Buch befriedigt sogar die tiefgreifenderen, wissenschaftlichen Interessen. In dieser Hinsicht sind besonders die Teile bemerkenswert, wo es sich – im ersten, aber auch im zweiten Band – um die allgemeine theoretische Grundlage des Strafvollzugs handelt, wo der Autor die begriffliche Klärung der einzelnen Strafen und Massnahmen, beziehungsweise die Definition ihres Rechtswesens erörtert.

Besonders hervorzuheben sind im theoretischen Teil die Seiten – vielleicht ein wenig auch aus Willkür des Rezensenten – wo der Autor-Redakteur die Stelle und die Rolle der Strafvollstreckung sowohl im Rechtssystem, als auch innerhalb der Wissenschaften sucht. Dieses Streben ist kein Selbstziel, er will nicht für jeden Preis die Selbständigkeit nachweisen. Die Vermehrung der Rechtszweige durch "Teilung" ist ja eine fatale Folge des Rechtssystems in einer, sich immer mehr spezialisierenden Welt, sosehr dieser Vorgang den Wissenschaftlern "des Mutterrechtes" manchmal auch schmerzlich ist.

Die Anerkennung der Strafvollstreckung als selbständiger Rechtszweig und Wissenschaftszweig ist aber ohne spezielle Aufgaben – die im Interesse der Verbesserung der Gesellschaft von Bedeutung sind – nicht viel wert. Auch dann nicht, wenn wir wissen, dass sich einem neuen Rechtszweig neue Rechts- und Staatsinstitutionen anschliessen, mit all den damit verbundenen materiellen und personellen Bedingungen.

Wie steht es um den Strafvollzug?

Theoretisch wurde es schon Anfang des 20. Jahrhunderts angenommen, dass das Recht der Strafvollstreckung eine, sich vom materiellen und prozessualen Strafrecht immer mehr abgrenzende, Normenmenge darstellt. Es gibt keinen einheitlichen Standpunkt in der internationalen Fachliteratur über die Stelle des Strafvollzugsrechtes innerhalb des Rechtssystems. Manchen Ansichten nach ist es ein mehr oder weniger selbständig gewordener Teil des materiellen Strafrechtes, anderen Ansichten zufolge gehört es – als die letzte Periode der Strafverfolgung – zum Bereich des prozessualen Strafrechtes. Es gibt auch einen Standpunkt, nach dem es ein Grenzgebiet zwischen dem Strafrecht und dem Verwaltungsrecht darstellt.

Von der Befreiung an bis zur Mitte der 60-er Jahre war die rechtliche Regelung der Strafvollstreckung in Ungarn so lückenhaft und verstreut, dass nicht einmal der Gedanke auftauchen konnte, dass sie ein einheitliches Rechtsmaterial, einen selbständigen Rechtszweig bilden könnte. Das Material des Strafvollzugsrechtes wurde von der zweiten Hälfte der 60-er Jahre an – und besonders Anfang der 70-er Jahre – von zahlreichen Rechtsnormen erweitert. Als Ergebnis dieser Tatsachen haben sich eine ausgeprägte Form und die Umrisse des Strafvollzugsrechtes abgezeichnet. Als Vollendung dieses Prozesses erschien der Kodex der geltenden Strafvollstreckung, der aus einer einheitlichen Konzeption ausgehend, in einem einheitlichen Rahmen – auf Gesetzesniveau – die Vollstreckungsregeln von allen strafrechtlichen Strafen und Massnahmen geregelt hat.

Ein weiterer, sehr wesentlicher Aspekt muss noch betont werden: die gesellschaftlich-politische Bedeutung der durch das Strafvollzugsrecht geregelten Lebensverhältnisse. Da die Vollstreckung der Strafen und Massnahmen einerseits das empfindlichste Eingreifen in das Privatleben der Bürger bedeuten, und andererseits die Art und Weise ihrer Vollstreckung – besonders ihre Gesetzlichkeit – rechtspolitisch von grundledem Belang ist, ist folglich die Behauptung nicht übertrieben, dass die gesellschaftlich-politische Bedeutung der Strafvollstreckung sich in nichts von der Bedeutung anderer Strafrechtszweige unterscheidet. Man kann mit der Aussage des Lehrbuches einverstanden sein, "... das Strafvollzugsrecht kann – in enger Verbindung mit dem materiellen Strafrecht – mit Rücksicht auf den Umfang das geregelten Rechtsmaterials, auf seine gesellschaftliche Funktion und auf seine gesellschaftlich-politische Bedeutung innerhalb des Bereiches des Strafrechts für einen selbständigen Rechtszweig angesehen werden."

Es ist scheinbar leichter die Lage der Strafvollzugswissenschaft innerhalb der Kriminal-

wissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften im allgemeinen zu bestimmen. Dieses – am Anfang "Gefängniswesen" genannte – Meinungssystem hat sich nämlich schon im Laufe des 19. Jahrhunderts vom Material der Strafrechtswissenschaft getrennt.

Später wurden die Rahmen der neuen Wissenschaft noch mehr erweitert. Man hat nämlich erkannt, dass der Freiheitsentziehung auch mit anderen Strafarten in Verbindung steht. Das Gefängniswesen kann also von den allgemeinen Fragen des Strafsystems nicht herausgegriffen betrachtet werden. So wurde die Ansicht vorherrschend, dass es sich nicht um Gefängniswesen, sondern um eine Straflehre handelt, die sämtlichen rechtlichen und nicht rechtlichen Fragen der Strafvollstreckung einschliesst.

Anfang des 20. Jahrhunderts hat Finkey die Gefängniswissenschaft nicht bloss für die Wissenschaft der Vollstreckung der Freiheitsentziehung gehalten, sondern für einen selbständigen Zweig der Strafrechtswissenschaft, der sich mit den Strafmitteln im weitesten Sinne – aber besonders mit der Freiheitsentziehung und der damit zusammenhängenden, oder ihrem Wesen nach ähnlichen, vorkehrenden Massnahmen – und der Organisierung von vorkehrenden Massnahmen und mit den Vollstreckungsmodalitäten beschäftigt.

Doch sind die Meinungen die Strafvollstreckungswissenschaft betreffend heutzutage in der sozialistischen Literatur schon in grossem Masse geteilt. Manche sind der Meinung – von den Gesellschaftswissenschaften her betrachtend – sie stehe der Soziologie nahe, während andere – mit einer rechtswissenschaftlichen Betrachtungsweise – sie für einen Zweig der Rechtswissenschaft halten.

Nach dem Standpunkt des Lehrbuches gehört das wissenschaftliche Material des Strafvollzugs zu dem Bereich mehrerer Wissenschaftszweige. Nach dieser Auffassung ist die Strafe der zentrale Begriff des materiellen Strafrechtes, die Kriminologie befasst sich mit der Wirksamkeit der Strafen; die Umerziehung und die Verbesserung – die eigentlichen Inhalte der Strafe – sind Gegenstände der Pädagogie und der Psychologie. Die Wissenschaft der Strafvollstreckung ist also komplex: sie gehört einerseits zu der Rechtswissenschaft, andererseits zum Bereich von einzelnen Gesellschaftswissenschaften, das heisst von Wissenschaften, die sich mit dem Menschen beschäftigen.

Diese prinzipielle Grundstellung wird auch durch den Aufbau des Buches widerspiegelt. Es enthält in zwei Bänden, in vier Teile gegliedert, wahrhaftig moderne Kenntnisse des Strafvollzugsrechtes. Nach der theoretischen und geschichtlichen Grundlegung im ersten Teil, behandelt der zweite Teil das Rechtsmaterial der einzelnen Strafen, der dritte dasselbe der einzelnen Massnahmen und der vierte Teil das Rechtsmaterial des Vollzugs der von den Strafvollzugsorganen durchgeführten Freiheitsbeschränkungsmassnahmen.

Um den Inhalt ein wenig ausführlicher zu schildern:

Der erste Band befasst sich mit den vergleichenden Rechtskenntnissen, welche die theoretische und geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugsrechtes, die Entwicklung der verschiedenen Strafvollzugssysteme erörtert. Eine weltweit vernehmbare Erscheinung ist heutzutage, dass sich besonders die Vollzugslösungen von strafrechtlichen Sanktionen, die mit Freiheitsentziehung zusammenhängen – im Einklang mit der sich ändernden strafpolitischen Betrachtungsweise, die mehr oder weniger auf die Ergebnisse der Kriminalwissenschaften basiert – ständig bewegen, entwickeln. Um das zu verstehen, genügt heute die Kenntnis der gültigen Rechtsnormen des Strafvollzugs nicht mehr, es

ist durchaus erforderlich, auch die wichtigsten Richtungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung kennenzulernen. All dies benötigt die Schilderung und die Analyse der Geschichte, des heutigen Standes und der Entwicklungstendenzen der Strafvollstreckung, die Untersuchung und Verallgemeinerung von internationalen Erfahrungen.

Dementsprechend befasst sich das Lehrbuch mit dem Vollzug der Freiheitsentziehung – mit der Institution des Strafvollzugs, die am meisten diskutiert, am extremsten interpretiert wurde und die aber auch heute noch im Mittelpunkt steht – ausführlicher. Es behandelt in zwei Kapiteln die Herausbildung der Vollstreckung der Freiheitsentziehung in der kapitalistischen Gesellschaft, ihren heutigen Stand und die schon erlebten – manchmal wirklich in eine Sackgasse mündenden – Änderungstendenzen.

Die darauf folgenden beiden Kapitel beinhalten eine historisch-vergleichende Untersuchung der Strafvollstreckung, zuerst in der Sowjetunion, dann in den europäischen sozialistischen Ländern. Vielleicht sonderbar, aber doch ehrwürdig ist die "Vergesslichkeit" des Buches die wissenschaftlichen Werte der einseitigen, kopierenden Periode von 1930 bis 1950 betreffend.

Ein besonderes Kapitel befasst sich mit der Entwicklung des ungarischen Strafvollzugs, der auch nicht frei von Widersprüchen ist. Das letzte Kapitel behandelt die Entwicklungsergebnisse nach der Befreiung, die sich im letzten Jahrzehnt immer vermehren.

Der zweite Band umfasst – im Einklang mit der rechtlichen Regelung – die kategorischen Rechtsnormen, die mit dem Vollzug aller gültigen Strafen und Massnahmen zusammenhängen. Es ist bekannt, dass sich der Vollzug des im Strafgesetzbuch bestimmten Sanktionsystems in der Praxis zwischen der vollziehenden Körperschaft der Strafe und anderen Staatsorganen verteilt. Das Lehrbuch – der internationalen wissenschaftlichen Literatur und den Ansprüchen der Praxis entsprechend – legt den Nachdruck auf das Rechtsmaterial des Vollzugs derjenigen Strafen und Massnahmen, die in die Kompetenz der Strafvollzugskörperschaft gehören. Aber das führt unumgänglich dazu, dass der Band – während er in seinem Aufbau konsequent dem Straf- und Massnahmensystem des Strafgesetzbuches folgt – in dem Umfang und in den Proportionen davon wesentlich abweicht. Eingehend behandeln die Autoren in erster Linie – etwa in einem Drittel des Bandes – die Vollzugsinstitutionen der Freiheitsstrafe und der mit der Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung zusammenhängenden Rechtsfolgen, einschliesslich der Normen, die bei der vorläufigen Festnahme und bei der Strafhaft im Laufe des Ordnungsstrafverfahrens angewendet werden.

Das Lehrbuch entspricht immerhin den Anforderungen, die gestellt werden können, es spielt ja eine bedeutende Rolle in der Hochschulbildung und Weiterbildung von Werk-tätigen der Strafvollzugskörperschaft dadurch, dass es das ganze Wissensmaterial des Strafvollzugsrechtes zusammenfasst.

Obleich die Realität, die ein Lehrbuch beschreibt und systematisiert, dadurch nicht geändert wird, kann die geistige Offenheit der das Buch studierenden Generation eine zukunftgestaltende Kraft werden.

Csaba Kabódi